

SATZUNG

des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“

in Eschenburg / Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 9 und § 58 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband „Obere Dietzhölze“. Im Satzungstext wird er als Verband bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eschenburg im Lahn-Dill-Kreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405 ff.) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer. Auf eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der Satzung wird daher verzichtet.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Abwasserbeseitigung für die im § 3 genannten Mitglieder zur Aufgabe.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Dietzhölztal für alle Ortsteile und die Gemeinde Eschenburg für die Ortsteile Eibelshausen, Eiershausen, Simmersbach (ohne Gewerbegebiet) und Wissenbach.

(§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, der bereits zur Satzung des Verbandes vom 04.12.1975 gehörte und weiterhin Gültigkeit besitzt, sowie dessen Ergänzungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(§ 2 WVG)

§ 5

Benutzung der Gewässer für das Unternehmen

- (1) Die Duldungspflichten des Eigentümers bei Inanspruchnahme von Gewässern für Zwecke des Verbandes ergeben sich aus dem § 14 des Hessischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für eine möglicherweise zu gewährende Nutzungsentschädigung sind die §§ 91 des Hessischen Wassergesetzes und 19, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 7

Verbandsschau

Eine regelmäßige Verbandsschau findet nicht statt.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 8

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorsitz.

(§ 46 WVG)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied entsendet 7 Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern für die Abstimmung in der Verbandsversammlung durch Beschluss Weisungen erteilen.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(§ 46 ff. WVG)

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 48 WVG)

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(§§ 48, 49 WVG)

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den jeweils amtierenden Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Vertreter vertreten. Im übrigen wird für jedes Vorstandsmitglied ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 14

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die neben den Bürgermeistern dem Vorstand angehörenden Mitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der allgemeinen Vertreter für die Bürgermeister werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen, sofern es sich nicht um ein Kraft Amtes berufenes Mitglied (Bürgermeister) handelt.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung sowie die tarif- und beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden.

(§ 54 WVG)

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert bis zu 15.000,-- €.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung gilt entsprechend.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
- (3) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem Mitglied des Gremiums zuvor vereinbart wurde.

(§ 56 WVG)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(§ 55 WVG)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes wird von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 22

Haushalt

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, soweit das Wasserverbandsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine abweichenden Regelungen treffen.

(§ 65 WVG)

§ 23

Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(§ 65 WVG)

§ 24

Kredite

Der Verband ist nach Maßgabe des Gemeindefinanzrechts berechtigt, Kredite aufzunehmen.

(§ 65 WVG)

§ 25

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur entsprechend den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zulässig.
- (2) Regelungen über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bleiben unberührt.

(§ 65 WVG)

§ 26

Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung sind die gemeindefinanzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(§ 65 WVG)

§ 27

Prüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung, unvermutete Kassenprüfungen und ansonsten erforderlich werdende Prüfungen obliegen der Prüfstelle.
- (2) Die Prüfungen erfolgen nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts.
- (3) Prüfstelle ist der Lahn-Dill-Kreis.
- (4) Die Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(§ 65 WVG)

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträgen) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Anstehende Investitionen des Verbandes werden als Investitionszuschuss durch die Mitgliedsgemeinden finanziert, wobei der Zuschuss in den Haushaltsplan der Gemeinde Dietzhölztal bzw. den Wirtschaftsplan der Gemeindegewerke Eschenburg einzustellen ist. Die Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden an den Verband werden sowohl als Einzahlung und Auszahlung im Haushaltsplan des Verbandes bereitgestellt.

(§ 28, 29 WVG)

§ 29

Verhältnis der Beiträge und Investitionsumlage

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der am 30.06. des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner. Maßgebend sind sie lt. Statistischem Landesamt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

(§ 28 ff WVG)

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Übertragung der Verbandskassengeschäfte auf die Gemeindekasse einer Mitgliedsgemeinde ist zulässig.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§31 WVG)

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Durchschnitt des Beitrages aus den dem lfd. Jahr vorangegangenen drei Jahren.
Baumaßnahmen in größerem Umfang sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(§ 32 WVG)

§ 33

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

(§ 28 WVG)

§ 34

Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl.I.S. 686) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

§ 35

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Weiteres regelt der Vorstand durch entsprechenden Beschluss.

(§ 68 WVG)

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Lahn-Dill-Kreises (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen des Wort zu erteilen.

(§ 72 ff. WVG)

§ 38

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Krediten für Investitionen in Form der Gesamtgenehmigung,
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
 - g) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 39

Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung das Staatliche Umweltamt und die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 WVG (§ 31 Abs. 2 der Satzung) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 41

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung (*lt. Satzung*) vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.06.1998, einschließlich der Änderungen vom 23.02.2005 und 16.10.2014, außer Kraft.

Eschenburg, den 30. November 2016

gez.

(Konrad)
Verbandsvorsteher

Gemäß § 58 Abs. 2 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15. September 2016 (GVBl. 2016 Nr.12 S. 167 ff.) **wird die Satzungsänderung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ aufsichtsbehördlich genehmigt.**

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wetzlar, 08.03.2017

Im Auftrag

gez.
Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor